

Entzug kann statt der Zustellung eine mündliche Bekanntgabe mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen.“

b) § 25 der Sportbootanordnung vom 30. März 1967 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 24 kann Beschwerde eingelegt werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten

— bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I S. 49)

— bei Entscheidungen anderer Organe die nachstehenden Absätze 2 bis 6.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen mündliche Entscheidungen sind bei dem Organ einzulegen, dessen Mitarbeiter entschieden hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- a) der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates des Kreises
dem Vorsitzenden des Rates des Kreises
- b) der Organe der Wasserwirtschaftsdirektionen
dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion
- c) der Organe der Wasserstraßenverwaltung dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen
- d) des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die in den Buchstaben a und b genannten Leiter haben innerhalb weiterer zwei Wochen, die in den Buchstaben c und d genannten Leiter innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

8. § 11 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Oktober 1968 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — (GBl. II S. 887 ; Ber. S. 1055) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug des Gesundheitspflegezeugnisses kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV einzulegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Chefarzt des MDV zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Chefarzt des MDV hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

Bereich Kraftverkehr

9. § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1958 zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — Rege-